



# Fragen und Antworten zur Impfpflicht des Bildungspersonals (Stand: 20. Dezember 2021)

## Häufig gestellte Fragen

**Gelb markierte Textstellen:** im Lichte der aktuellen Entwicklungen auf gesamtstaatlicher Ebene mit Vorbehalt zu betrachten;

### Wer erfüllt die Impfpflicht?

Geimpfte und Genesene laut Gültigkeit Super-green-pass (green pass rafforzato/certificazione verde rafforzata).

vgl. Schreiben Unterrichtsministerium vom 7.12.2021 (*Suggerimenti operativi*):  
*In sintesi, dal prossimo 15 dicembre 2021, per svolgere l'attività lavorativa, il personale scolastico deve essere dotato di certificazione verde "rafforzata" (vaccinazione e guarigione)*  
(Stand: 20.12.2021)

### Wer ist von der Impfpflicht betroffen?

- Führungskräfte der Kindergärten und Schulen (aller Art)
- pädagogisches Personal und Lehrpersonal der Kindergärten und Schulen aller Art
- nicht unterrichtendes Personal, Verwaltungspersonal und Hilfspersonal der Kindergärten und Schulen aller Art

siehe dazu auch: Rundschreiben aus der Generaldirektion und aus den 3 Bildungsdirektionen  
vgl. Schreiben Unterrichtsministerium vom 7.12.2021 (*Suggerimenti operativi*):

*"[...] la vaccinazione costituisce requisito essenziale ed obbligatorio per lo svolgimento dell'attività lavorativa di dirigenti scolastici, docenti e personale ATA delle istituzioni scolastiche del sistema nazionale di istruzione e del personale delle ulteriori tipologie di servizi scolastici e formativi sopra richiamati. L'obbligo si applica al personale a tempo determinato e indeterminato."*

(Stand: 20.12.2021)

### Wer ist NICHT von der Impfpflicht betroffen?

- an andere Einrichtungen abkommandierte Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte
- Lehrpersonen und pädagogische Fachkräfte, die für andere Tätigkeiten (außerhalb der Bildungseinrichtungen) verwendet werden
- Personal im Wartestand (für die Zeit der Abwesenheit)

- Personal in Mutterschaft, Elternzeit, ... (für die Zeit der Abwesenheit)
- Personal im Krankenstand (für die Zeit der Abwesenheit) ???
- extern Beauftragte

Schreiben Unterrichtsministerium vom 7.12.2021 (*Suggerimenti operativi*):

*“Pare dunque possa ritenersi escluso dall’obbligo vaccinale introdotto dal decreto-legge 26 novembre 2021, n. 172, il personale scolastico il cui rapporto di lavoro risulti sospeso, come nel caso di collocamento fuori ruolo, aspettativa a qualunque titolo, congedo per maternità o parentale. Il personale scolastico in servizio a qualsiasi titolo presso altra amministrazione/ente è soggetto al rispetto degli adempimenti previsti presso questi ultimi. Alla data del rientro in servizio a scuola, detto personale deve aver assolto all’obbligo vaccinale.”*

*“Diversi dei quesiti da cui la presente nota muove, riguardano l’estensione della previsione dell’art. 2, decreto-legge 26 novembre 2021, n. 172, al personale non scolastico che presta la propria attività lavorativa a scuola. A titolo di esempio, fra gli altri, al personale esterno che opera a supporto dell’inclusione scolastica, a quello a qualunque titolo impiegato in attività di ampliamento dell’offerta formativa, agli addetti alle mense, alle pulizie, ecc.”*

*“Il tenore letterale del richiamato art. 2 non pare consentire l’estensione dell’ambito soggettivo dell’obbligo vaccinale che quindi, allo stato, si applica solo al personale scolastico.”*

(Stand: 20.12.2021)

### **Unterliegen die Erzieher der Impfpflicht?**

Die Erzieher, welche extern beauftragt werden (z.B. sog. „educatori del successo formativo“ oder Erzieher, die über Genossenschaften angestellt werden und die über keinen Arbeitsvertrag der Landesverwaltung verfügen), werden nicht als Schulpersonal betrachtet und unterliegen somit nicht der Impfpflicht.

(Stand: 20.12.2021)

### **Wer kann von der Impfung befreit werden?**

Die Impfbefreiung erfolgt auf der Grundlage der Rundschreiben des Gesundheitsministeriums. Die Impfbefreiung wird vom „*medico di medicina generale*“ ausgestellt, unter Berücksichtigung der Ministerialrundschreiben zu dieser Materie. Diese sehen weiterhin vor, dass ärztliche Atteste einer Impfbefreiung von einem sog. Impfarzt bestätigt werden müssen.

vgl. Schreiben Unterrichtsministerium vom 7.12.2021 (*Suggerimenti operativi*):

*“L’art. 4, commi 2 e 7, del decreto-legge 1° aprile 2021, n. 44, la cui applicazione è estesa al personale scolastico dall’art. 4-ter, comma 2, del medesimo decreto-legge, prevede che la vaccinazione può essere omessa o differita “in caso di accertato pericolo per la salute, in relazione a specifiche condizioni cliniche documentate, attestate dal medico di medicina*

*generale, nel rispetto delle circolari del Ministero della salute in materia di esenzione dalla vaccinazione anti SARS-CoV-2”*

(Stand: 20.12.2021)

### **Sind Lehrpersonen, die von der Impfung befreit sind, auch vom Testen befreit?**

Ja, Impfbefreite müssen keine grüne Bescheinigung vorlegen (vgl. Art. 9-ter.1 Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 52/2021 und Rundschreiben des Gesundheitsministeriums vom 25. November 2021). Daher kann laut Auskunft des Sanitätsbetriebes abgeleitet werden, dass Impfbefreite auch vom Testen befreit sind (vorerst bis 31.12.2021). Die Testung ist für Impfbefreite freiwillig.

(Stand: 20.12.2021)

### **Wie wird das Personal, das von der Impfung befreit ist, eingesetzt?**

Um das Infektionsrisiko einzudämmen, kann dieses Personal auch für andere Tätigkeiten verwendet werden

vgl. Schreiben Unterrichtsministerium vom 7.12.2021 (*Suggerimenti operativi*):

*In tal caso, il dirigente scolastico adibisce detto personale, per il periodo in cui la vaccinazione è omessa o differita, a mansioni anche diverse, senza decurtazione della retribuzione, in modo da evitare il rischio di diffusione del contagio. (art. 4, comma 7, decreto-legge n. 44/2021).*

vgl. auch Schreiben Unterrichtsministerium vom 17.12.2021 (“*Pareri*“)

*Tali previsioni non introducono l'obbligo tout court, quanto piuttosto la possibilità, per il datore di lavoro, di adibire il personale esente/differito dalla vaccinazione a mansioni diverse da quelle ordinariamente svolte. In tal senso, il dirigente scolastico, datore di lavoro e responsabile della sicurezza dei lavoratori, acquisisce dal personale interessato la certificazione prevista dal citato art. 4, comma 2, decreto legge n. 44/2021, certificazione che dovrà risultare conforme alle circolari del Ministero della salute in tema di esenzione da vaccinazione anti SARS-CoV-2.*

(Stand: 20.12.2021)

**Anmerkung:** im Rundschreiben aus der Generaldirektion und aus den 3 Bildungsdirektionen gibt es zwischen dem dt. und ital. Wortlaut einen Unterschied (“für andere Aufgaben eingesetzt“); in diesem Fall (und allgemein in Zweifelsfällen) erfolgt die Auslegung der Bestimmung auf Grund des italienischen Wortlautes.

(Stand: 20.12.2021)

### **Wie erfolgt die Kontrolle der Impfpflicht?**

Die vorgesetzte Führungskraft fordert das Personal auf, die entsprechende Dokumentation einzureichen.

vgl. Schreiben Unterrichtsministerium vom 7.12.2021 (*Suggerimenti operativi*):

*“Il rispetto dell’obbligo vaccinale è assicurato dai dirigenti scolastici e dai soggetti responsabili delle altre strutture richiamate dal decreto-legge 26 novembre 2021, n. 172. A tali fini, il comma 3, art. 4-ter, del decreto-legge 1° aprile 2021, n. 44 - pure introdotto dal decreto-legge 26 novembre 2021, n. 172 - prevede che i soggetti anzidetti acquisiscono le informazioni necessarie a verificare la regolarità della posizione del personale in servizio, anche secondo le modalità definite con il decreto del Presidente del Consiglio dei ministri 10 settembre 2021.*

(Stand: 20.12.2021)

### **Wann erfolgt die Kontrolle der Impfpflicht?**

Die Kontrolle erfolgt erstmals am 15. Dezember und in der Folge laufend (da die Gültigkeit des „green pass rafforzato“ der einzelnen Personen ja unterschiedlich ist).

*Qualora entro i termini di validità delle certificazioni verdi COVID-19 previsti dall'articolo 9, comma 3, del decreto-legge n. 52 del 2021, a seguito del controllo non risulti effettuata la vaccinazione anti SARS-CoV-2 o, parimenti, non risulti presentata la richiesta di vaccinazione, il dirigente scolastico, senza indugio, invita l'interessato a produrre, entro cinque giorni dalla ricezione dell'invito:*

- a) la documentazione comprovante l'effettuazione della vaccinazione;*
- b) l'attestazione relativa all'omissione o al differimento della stessa;*
- c) la presentazione della richiesta di vaccinazione da eseguirsi in un termine non superiore a venti giorni dalla ricezione dell'invito;*
- d) l'insussistenza dei presupposti per l'obbligo vaccinale.*

(Stand: 20.12.2021)

### **Muss die Kontrolle der Dokumente persönlich durch die Führungskraft erfolgen oder kann wieder eine Delegation erfolgen?**

Die Führungskraft legt die Modalitäten fest.

(Stand: 20.12.2021)

### **Erfolgt die Überprüfung des Impfstatus der Lehrpersonen von Seiten der Schulführungskräfte in Südtirol auch über die digitale Plattform, wie von den staatlichen Normen vorgesehen?**

Derzeit noch nicht; Plattform wird ausgearbeitet/ist in Planung.

(Stand: 20.12.2021)

### **In welcher Form muss die Aufforderung zum Vorlegen der Dokumente erfolgen?**

In einem ersten Schritt wird das Personal darüber informiert, dass am 15.12.21 die Dokumentation zu Erfüllung der Impfpflicht vorzulegen ist. Dazu reicht eine schriftliche Information, z.B. durch E-Mail. Ein Musterschreiben für diese Information finden Sie am Ende dieses Dokuments.

Sofern jemand am 15.12. der Verpflichtung nicht nachkommt, die Dokumentation vorzulegen, wird ihm/ihr die Aufforderung ausgehändigt (gegengezeichnet mit Unterschrift). Sofern sich eine Person weigert, die Aufforderung anzunehmen oder den Erhalt gegenzuzeichnen, wird der Person der Inhalt der Aufforderung zur Kenntnis gebracht. Dieser Vorgang sollte schriftlich durch Zeugen bestätigt und protokolliert werden. Die Aufforderung gilt in diesem Fall als zugestellt.  
(Stand: 20.12.2021)

### **Zählen bei den Fristen Kalendertage oder Arbeitstage?**

Es zählen die Kalendertage.  
(Stand: 20.12.2021)

### **Wenn der Impftermin nicht wahrgenommen wird, ab wann greift dann die Suspendierung? Ab dem nicht wahrgenommenen Impftermin, rückwirkend schon vorher (ab Aufforderung zum Einreichen der Dokumentation) oder 3 Tage nachher?**

Innerhalb von 3 Tagen ab vorgemerktem Impftermin muss das Personal die Dokumentation einreichen. Wenn diese nicht eingereicht wird, erfolgt mit Wirkung ab dem 4. Tag die Suspendierung.  
(Stand: 20.12.2021)

### **Gilt die 2 G Regel auch für Referenten, Handwerker, Gemeindepersonal usw. und Eltern (Gespräche/Elternabend) beim Eintritt in den KG/in die Schule?**

Nein.  
(Stand: 20.12.2021)

### **Müssen LP, die erst kürzlich eine Impfung erhalten haben und noch über keinen Super-green-pass verfügen, einen Termin für die zweite Impfung vorlegen? Und bis dahin weiterhin testen? Wie lange darf dieser 2. Termin hinausgeschoben werden?**

Die LP brauchen keine weitere Vormerkung vorlegen, da der Super-green-pass 15 Tage nach der Impfung ausgestellt wird. Bis dahin legen sie den Impfnachweis vor und testen.  
(Stand: 20.12.2021)

### **Kann eine Suspendierung durch Abwesenheiten (z.B. Krankheit, Krankheit Kind, Wartestand, ...) unterbrochen werden?**

Nach erfolgter Suspendierung kann diese nicht durch nachträgliche Abwesenheiten unterbrochen werden; einzige Ausnahme stellt die obligatorische Mutterschaft dar. Planbare Abwesenheiten wie Wartestände oder Elternzeiten müssen gegebenenfalls vor der Suspendierung in Anspruch genommen werden, nachträglich kann eine Suspendierung nicht immer wieder mit verschiedensten Abwesenheitsgründen unterbrochen werden.  
(Stand: 20.12.2021)

**Die Suspendierung wurde ausgesprochen und die Bedienstete tritt nach einiger Zeit in den obligatorischen Mutterschaftsurlaub – wird diese aufgehoben und ist anschließend eine Elternzeit bzw. Wartestand möglich?**

Ja, Suspendierung wird durch die obligatorische Mutterschaft unterbrochen; die Frage zur Elternzeit/zum Wartestand wird noch geklärt.

(Stand: 20.12.2021)

**Wie werden die Streiktage gewertet? Werden diese bei den 5 Tagen mitgerechnet oder nicht? Wird jemand, der streikt, nicht kontrolliert? Oder doch?**

Die Streiktage werden bei den Fristen mitgezählt. Fällt der Tag der Suspendierung mit einem Streiktag (oder einer anderen Abwesenheit) zusammen, erfolgt die Suspendierung am Folgetag.

(Stand: 20.12.2021)

**Sofern der vorgemerkte Impftermin in den Weihnachtsferien liegt und dann nach 3 Tagen keine Dokumentation kommt: Wird die Bedienstete auch schon während der Weihnachtsferien suspendiert?**

Das Landeslehrpersonal, die pädagogischen Fachkräfte der Kindergärten und die Mitarbeiter\*innen für Integration werden während der Weihnachtsferien grundsätzlich nicht suspendiert, weil die Ruhetage dem ordentlichen Urlaub gleichgestellt sind. Die Suspendierung erfolgt erst mit Dienstaufnahme. **NB:** Das unterrichtende und gleichgestellte Personal des Landes hat Ruhetage in den Weihnachtsferien, sofern sie diese angereift haben. Sollten die Personen zum Beispiel schon im Herbst längere Zeit suspendiert oder in anderen Abwesenheiten gewesen sein, könnte es sein, dass sie nicht genug Ruhetage angereift haben. Hier müssen die Schulen/Strukturen die individuellen Situationen prüfen.

(Stand: 20.12.2021)

**Wie sieht es grundsätzlich während der Weihnachtsferien aus? Werden LP und pädag. Fachkräfte dort auch kontrolliert/aufgefordert eine Dokumentation vorzulegen? Verwaltungspersonal immer? Auch im Urlaub?**

Im Urlaub oder während eines Wartestands wird nicht kontrolliert, ansonsten laufend (gemäß beschriebener Vorgangsweise).

(Stand: 20.12.2021)

**Müssen aktuell Suspendierte auch aufgefordert werden, den Impfnachweis zu bringen oder bleibt die bisherige Suspendierung aufrecht?**

Die Suspendierung läuft vorerst bis zum 31.12.2021 weiter. Mit der Verlängerung des Notstandes bis 31.3.2022 ist die Suspendierung bis zu diesem Datum (Auslaufen des Notstands) verlängert.

(Stand: 20.12.2021)

**Haben Lehrpersonen, welchen ein Bildungsurlaub zugestanden wurde, weiterhin Anrecht auf den Bildungsurlaub oder verfällt dieser, da sie ja vom Dienst suspendiert sind?**

Der Bildungsurlaub verfällt nicht und wird nicht gekürzt.

(Stand: 20.12.2021)

**Darf eine Lehrperson für die Zeit der Suspendierung einen „assegno alimentare“ (gemäß Gesetz Nr. 297/94) in der Höhe von 50% des Gehalts beantragen?**

Dieser sog. „assegno alimentare“ ist nur für Personal vorgesehen, das aus disziplinarrechtlichen Gründen suspendiert wurde.

(Stand: 20.12.2021)

**Kindergarten: Ab welchem Datum können unbezahlte Wartestände genehmigt werden? Vor dem Stichtag des 15.12. oder erst nachher?**

Die Wartestände können jederzeit beantragt werden, mit Einhaltung der Vorankündigung. Wenn die Führungskräfte ein positives Gutachten geben, kann auch von der Vorankündigungsfrist abgesehen werden.

(Stand: 20.12.2021)

**Kindergarten: Gilt die Impfpflicht ab 15.12. auch für Personal, das in halbjährlicher TZ arbeitet, aber den Dienst erst mit 1.2. antritt? Wird dort auch ab 15.12. oder erst ab 31.1. kontrolliert?**

Die Kontrolle der Impfpflicht erfolgt (wie bei den Abwesenheiten) beim im Dienst stehenden Personal und somit auch bei den alternierenden halbjährigen Teilzeiten ab Dienstantritt und nicht in der arbeitsfreien Phase.

(Stand: 20.12.2021)

**Kindergarten: Was ist mit den vom direkten Dienst freigestellten Schwangeren, die in der allgemeinen Verwaltung arbeiten?**

Für das Personal, dessen Dienstleistung ausgesetzt ist (Abwesenheiten vom Dienst jeglicher Art z.B. im Zusammenhang mit Mutterschaft) gilt die Impfpflicht ab dem Zeitpunkt der effektiven Rückkehr des Personals in den Dienst/in den Kindergarten.

(Stand: 20.12.2021)

**Wie lange dauert die Suspendierung?**

Bis zum Vorlegen der nötigen Dokumentation (Impfbescheinigung, Impfvormerkung, Befreiung...) und maximal 6 Monate, ab 15. Dezember 2021 (somit 14. Juni 2022).

(Stand: 20.12.2021)

**Ab welchem Tag greift die Suspendierung?**

Unmittelbar, sofort nach der Feststellung; wenn die Frist an einem Feiertag abläuft, wird diese auf den nächsten Werktag verlängert.

(Stand: 20.12.2021)

**Reicht eine Vormerkung für eine Impfung aus, um nicht suspendiert zu werden?**

Ja, der vorgemerkte Impftermin muss allerdings innerhalb eines Zeitraums von 20 Tagen (ab zugestellter Aufforderung) liegen.

(Stand: 20.12.2021)

**Können die Betriebsärzte die Kontrolle der Impfpflicht übernehmen und dann die Kindergärten und Schulen informieren?**

Nein, das Dekret legt fest: Die Kontrolle obliegt den Führungskräften.

(Stand: 20.12.2021)

**Was ist mit dem Personal, das sich vormerkt, aber noch keine Impfung hat: Müssen diese Personen in der Zwischenzeit weiterhin getestet sein, um den Arbeitsplatz zu betreten?**

Ja.

(Stand: 20.12.2021)

**Erhalten suspendierte Lehrpersonen und pädag. Fachkräfte Punkte für die Rangordnungen?**

Suspendierung zählt nicht, weil es sich um eine unentschuldigte und nicht bezahlte Abwesenheit handelt.

(Stand: 20.12.2021)

**Ist für das suspendierte Personal die Ausübung einer Nebentätigkeit erlaubt?**

Ja, allerdings müssen die allgemeinen Bestimmungen zur Nebentätigkeit beachtet werden (z.B. Genehmigungspflicht).

(Stand: 20.12.2021)

**Reift das suspendierte Personal Urlaub an? Reift Personal im unbezahlten Wartestand Urlaub an?**

Nein.

(Stand: 20.12.2021)

**Sind Wartestände aus persönlichen Gründen -unabhängig von der Impfpflicht- weiterhin möglich?**

Wartestände aus persönlichen schwerwiegenden Gründen sind weiterhin laut Kollektivvertrag möglich, allerdings genehmigungspflichtig durch die Führungskraft.

(Stand: 20.12.2021)



**Eine Mitarbeiterin legt keine Dokumentation vor, die FK fordert sie auf vorzulegen und in der Zwischenzeit bleibt die Bedienstete noch im Dienst. Kann sie im Anschluss (also ab/nach dem 5. Tag) Urlaub nehmen, um der Suspendierung zu entgehen?**

Die Entscheidung, Urlaub zu genehmigen, liegt bei der Schulführungskraft.

(Stand: 20.12.2021)

**Wird Personal im Wartestand, in Mutterschaft, im Sonderurlaub, in Elternzeit, ..., das nicht die Impfpflicht erfüllt, auch suspendiert?**

Nein.

(Stand: 20.12.2021)

**Wann werden dem Personal, welches aus unterschiedlichen Gründen nicht im Dienst ist, die Informationen mitgeteilt/Wann wird dieses Personal überprüft?**

**Sobald es den Dienst antritt.**

(Stand: 20.12.2021)

**Personal im Krankenstand: Muss die Impfpflicht nicht erfüllen.** Wenn der Krankenstand am 24.12. oder an sonst einem Tag in den Weihnachtsferien endet: Ab wann muss die Impfpflicht erfüllt sein?

Das Personal im Urlaub oder welches die zustehenden Ruhetage genießt muss die Impfpflicht bei Dienstantritt erfüllen; das Lehrpersonal der Schulen staatlicher Art ist hingegen während den Weihnachtsferien formal im Dienst (außer es hat ausdrücklich einen Urlaub beantragt)

(Stand: 20.12.2021)

**Können Suspendierte an Lehrgängen oder Kursfolgen teilnehmen?**

Eine Teilnahme wird nicht ermöglicht.

(Stand: 20.12.2021)

**Suspendierte Lehrpersonen können an Lehrgängen und Kursfolgen nicht teilnehmen: Für welche Lehrgänge oder Kurse gilt das und für welche nicht?**

Es gilt für alle Lehrgänge und Kurse, die an ein Arbeitsverhältnis gekoppelt werden oder die von der Bildungsdirektion für das Lehrpersonal organisiert werden.

(Stand: 20.12.2021)

**Umgang mit Lehrpersonen und pädag. Fachkräften in Elternzeit, Lehrpersonen und pädag. Fachkräften, welche im Mai in den Dienst treten: Sind alle Lehrpersonen/pädag. Fachkräfte des Stellenplans bei der Kontrolle zu berücksichtigen?**

Kontrolliert werden nur die im Dienst Stehenden.

(Stand: 20.12.2021)

**Ist - um der Impfpflicht zu entgehen- Smartworking für ungeimpfte Mitarbeiter\*innen in der Verwaltung der Kindergärten und Schulen möglich?**

Nein, da dieses Personal im Dienst - unabhängig von der Arbeitsmodalität - geimpft sein muss.

(Stand: 20.12.2021)

**Was ist mit Verwaltungsmitarbeiter\*innen, die in Urlaub sind?**

Diese werden erst überprüft, wenn sie wieder zum Arbeitsplatz kommen.

(Stand: 20.12.2021)

**Gilt die 2G Regel aus dem öffentlichen Bereich ab 06.12. auch in den Kindergärten und Schulen für Eltern, Referent\*innen, Externe, ...? Z.B. für Sitzungen in Präsenz, Elternabende usw.?**

Nein, sofern es sich nicht um Tätigkeiten handelt, die ausdrücklich der 2G-Pflicht unterliegen.

(Stand: 20.12.2021)

**Ersatzpersonal des suspendierten Lehrpersonals: Wie lange hat die Dauer des Vertrags für das Ersatzpersonals zu betragen? Bis zum 16. Juni 2022? Was passiert, wenn dann die suspendierte Lehrperson die Impfpflicht erfüllt? Wird der Vertrag mit dem Ersatzpersonal unmittelbar ohne Vorankündigung aufgelöst?**

Die Suspendierung dauert bis zum Vorlegen der nötigen Dokumentation (Impfbescheinigung, Impfvormerkung, Befreiung...) und maximal 6 Monate, ab 15. Dezember 2021 (somit 14. Juni 2022). Das Ersatzpersonal wird von der Führungskraft mit einem befristeten Vertrag eingestellt, welcher bei Beendigung der Suspendierung automatisch endet.

(Stand: 20.12.2021)

**Unterliegen Lehrpersonen, die nicht dem Stellenplan der Schule angehören, sondern an der Schule lediglich andere Tätigkeiten ausführen, der Impfpflicht?**

Ja.

(Stand: 20.12.2021)

**Unterliegen Schulwarte, die beispielsweise für außerschulische Tätigkeiten eingesetzt werden (z.B. Verwaltung der Turnhalle für außerschulische Zwecke), der Impfpflicht?**

Die Impfpflicht betrifft das technische Personal, Verwaltungspersonal und Hilfspersonal der Schulen und Kindergärten des Landes, unabhängig vom seinem effektiven Dienstsitz (siehe Punkt 2.1. Buchstabe g) des Rundschreibens der Generaldirektion und der Bildungsdirektionen).

(Stand: 20.12.2021)

**Kann die Vorlage der Feststellung der Nichtbeachtung der Impfbestimmungen und die Suspendierung vom Dienst auch für Lehrpersonen der Schulen staatlicher Art herangezogen werden?**

Nein, die Feststellung/Suspendierung des Lehrpersonals der Schulen staatlicher Art wird über das Programm „SchAbs“ abgewickelt.

(Stand: 20.12.2021)

**Lehrpersonen in Direktberufung: Endet die Suspendierung mit der Vertragsdauer oder erlischt der Vertrag (sofort), da eine Seite die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen kann?**

Die befristeten Verträge laufen bis zum Ende der Vertragsdauer; Lehrpersonen, die direkt berufen wurden und die mit der Impfpflicht nicht in Ordnung sind, werden suspendiert.

(Stand: 20.12.2021)

**Zur Zeit besteht eine Abwesenheit wegen eines Arbeitsunfalles; was passiert, wenn gleich anschließend eine neue Krankheit auftritt.**

Die Überprüfung der Impfpflicht erfolgt für das Personal im Dienst/sobald es den Dienst antritt.

(Stand: 20.12.2021)

**Bedienstete welche sich zur Zeit im Wartestand befinden, würden wieder zurückkehren, gibt es da eine Möglichkeit?**

Dies muss von Fall zu Fall geprüft werden.

(Stand: 20.12.2021)

**Welche Direktion suspendiert z. B. eine LP mit unbefristetem Vertrag mit aktuellem Dienstsitz an einer anderen Schule (oder im Ausland)?**

Die Führungskraft, welche diese Person dienstrechtlich verwaltet, kontrolliert/suspendiert.

(Stand: 20.12.2021)

**Kann ein Wartestand "zurückgekauft" werden?**

Auskunft des Pensionsamtes der Landesverwaltung:

Der Rückkauf für unbezahlten Sonderurlaub aus persönlichen, familiären oder Ausbildungsgründen ist grundsätzlich möglich (wenn auch teuer), wobei es aber auch bestimmte zeitliche Beschränkungen und Details dafür zu berücksichtigen gilt. Man müsste sich die spezifische Situation der Lehrperson ansehen. Für eine fundierte Auskunft wäre der Lehrperson anzuraten, sich an das Pensionsamt für das Lehrpersonal zu wenden.

(Stand: 20.12.2021)

**Ab wann gilt ein Einschreibebrief als zugestellt?**

a) Der Adressat nimmt das Einschreiben entgegen/weigert sich, das Einschreiben entgegenzunehmen: Das Einschreiben gilt am Tag der Entgegennahme/der Weigerung als zugestellt.

b) Der Adressat (oder etwaige Personen, die befugt sind, am Wohnsitz/Domizil des Adressaten die Schreiben entgegenzunehmen, laut Ministerialdekret vom 9.4.2001 sind dies u.a. Familienmitglieder, Mitbewohner, Portier – falls Portierdienst im Kondominium vorhanden) ist nicht zu Hause/öffnet dem Briefträger nicht die Tür. In diesem Fall vermutet man, dass ab dem Zeitpunkt, an dem der Briefträger im Postkasten des Empfängers einen sog. „avviso di comunicazione della giacenza“ hinterlegt (es handelt sich um eine Mitteilung, dass versucht wurde, ein Einschreiben zuzustellen und dass dieses beim nahegelegenen Postamt abgeholt werden kann), der Inhalt des Einschreibens dem Adressaten bekannt ist (sog: „presunzione di conoscenza“)

Ab diesem Zeitpunkt beginnen die 5 Tage zu laufen (wobei der erste Tag nicht mitgezählt wird – *dies a quo non computatur*; fällt der letzte/fünfte Tag auf einen Feiertag, so ist die Frist von Rechts wegen auf den folgenden Werktag verlängert).

Wie kann die Schulführungskraft in Erfahrung bringen, an welchem Tag der Postbote einen Zustellungsversuch unternommen hat? Laut Auskunft der Poststelle der Landesverwaltung besteht bei Einschreiben mit Rückschein die Möglichkeit, auf der Homepage der Post ([Cerca \(poste.it\)](https://www.poste.it)) den Übermittlungsstatus eines Einschreibens zu verfolgen; der Hinweis „in consegna“ bedeutet, dass an diesem Tag ein Zustellungsversuch erfolgt ist/erfolgen wird. Ab diesem Tag beginnt die fünftägige Frist zu laufen (Ausnahme: Wenn es zwei Zustellungsversuche gibt – in diesem Fall scheint an zwei verschiedenen Tagen der Hinweis „in consegna“ auf; im Falle von zwei Zustellungsversuchen – z.B. wenn man das Produkt „*Raccomandata 1 con prova di consegna*“ verwendet, beginnen die Fristen ab dem zweiten Zustellungsversuch zu laufen, da der Empfänger nach dem ersten Zustellungsversuch nicht die Möglichkeit hat, das Einschreiben beim Postamt abzuholen). [Wenn hingegen der Empfänger das Einschreiben entgegennimmt erscheint der Hinweis „consegnato“; in diesem Fall laufen die Fristen ab der effektiven Entgegennahme].

(Stand: 20.12.2021)

